Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Haus der Bayerischen Geschichte – Zeuggasse 7, 86150 Augsburg
im Folgenden **Auftraggeber (AG)** genannt

und

im Folgenden **Auftragnehmer (AN)** genannt
wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1
Gegenstand des Vertrags und Vertragsbestandteile

(1) Der AG räumt dem AN das Recht ein, Führungen für Gruppen sowie die Durchführung museumspädagogischer Programme durch die Dauerausstellung, die Landesausstellung 2019/2020 sowie sonstige Ausstellungen im Museum der Bayerischen Geschichte (MdBG) auf eigene Kosten und Rechnung durchzuführen.

(2) Der AN übernimmt hierzu die in den Vergabeunterlagen zur Ausschreibung vom xx.xx.xxxx beschriebenen Aufgaben bei Gruppenführungen und den museumspädagogischen Programmen gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis (Anlage L). Der AN setzt hierbei insgesamt mindestens 100 Geräte eines geeigneten Tourguidesystems ein. Für den AN und für dessen Personal sind das beiliegende Leistungsverzeichnis (Anlage L) verpflichtend. Weiter gelten für diese Beauftragung
   a) die nachstehenden Bedingungen dieses Vertrages
   b) die im Rahmen des Vergabeverfahrens abgegebenen Erklärungen
   c) die mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots übersandten Anlagen, die Vertragsbestandteil werden (Anlagen B)
   d) das Betriebskonzept
   e) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen - Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL/B -.

(3) Es gelten nicht die Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen des AN.

(4) Der AN wird auf Anforderung durch den AG offene Führungen durchführen. Hierfür erhält der AN eine Vergütung (siehe § 7).

(5) Der AN wird auf Anforderung durch den AG Ciceronen zur Verfügung stellen. Hierfür erhält er eine Vergütung (siehe § 7).

(6) Der AN kann mit schriftlicher Zustimmung des AG zusätzliche Führungen und museumspädagogische Programme (z.B. Spezialführungen, Kindergeburtstage, Workshops) anbieten.

(7) Der AG behält sich die Durchführung von Kuratorenführungen, VIP-Führungen, Inklusionsführungen, Führungen im Format „Schüler führen Schüler“, museumspädagogischen Programmen etc. vor.

(8) Der AG wird während der Vertragslaufzeit keinem weiteren externen Dienstleister Rechte nach Abs. 1 einräumen.

(9) Der AN betreibt ab Januar 2019 eine telefonische Hotline zur Beratung von Kunden zur Dauerausstellung, zur Landesausstellung und zu den Sonderausstellungen sowie zur Annahme von Buchungen von Gruppenführungen und museumspädagogischen Programmen gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis (Anlage L).

§ 2
Vertragsdurchführung

(1) Der AN verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen. Er stellt die erforderlichen Führungskräfte und verpflichtet sich, zuverlässiges Personal im Sinne der entsprechenden Forderungen in den Vergabeunterlagen einzusetzen. Er trägt dafür Sorge, dass das Führungspersonal jeweils in dem erforderlichen Umfang und pünktlich zur Verfügung steht. Das eingesetzte Personal hat den Dienst so rechtzeitig aufzunehmen, dass es zum angegebenen Führungs- oder Workshopbeginn bereitsteht.

(2) Die Schulung des Personals erfolgt durch den AN auf dessen Kosten und wird jährlich mindestens einmal wiederholt bzw. durchgeführt. Der AN erstellt hierzu eine schriftliche aufgabenspezifische Anweisung für das eingesetzte Personal und macht das Personal damit vertraut. Diese Anweisung ist dem AG spätestens 8 Wochen vor dem Vertragsbeginn vorzulegen und mit ihm abzustimmen. Die Anweisung muss bei Bedarf aktualisiert werden. Darüber hinaus findet vor der Museumseröffnung eine gründliche Einweisung des gesamten eingesetzten Personals im Beisein des AG statt. Die Kosten für diese Einweisung trägt der AN.

(3) Das eingesetzte Personal ist in die Hausordnung des Museums einzuweisen sowie mit den Örtlichkeiten im Museum vertraut zu machen. Der Nachweis darüber ist dem AG in schriftlicher Form vorzulegen.

(4) Der AN wird das eingesetzte Personal im erforderlichen Umfang zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie der für sie sinngemäß geltenden Sicherheitsvorschriften des AG und dessen Arbeitsordnung verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen (schriftlicher Nachweis). Der AN stellt sicher, dass von ihm und seinem eingesetzten Personal die bestehenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung beachtet werden. Das Sicherheitsmerkblatt für Fremdunternehmen des Museums der Bayerischen Geschichte findet Anwendung.

(5) Das eingesetzte Personal ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass Teile des Museumsgebäudes permanent videoüberwacht sind. Zu dieser Maßnahme muss das eingesetzte Personal sein Einverständnis schriftlich erklären.

(6) Das Führungspersonal muss als solches erkennbar sein. Der AN stellt die Ausstattung sowie Namensschilder zur Verfügung. Die Beschaffung der Ausstattung geht ausschließlich zu Lasten des AN.

(7) Für das Personal des AN steht im Museumsgebäude ein Umkleideraum und ein Sozialraum zur Verfügung.

(8) Es stehen keine Parkplätze für das Personal des AN zur Verfügung.

§ 3
Vertragsdauer und -kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2019 und endet am 30.06.2023, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Innerhalb dieser Vertragslaufzeit können beide Partner mit einer Frist von 8 Monaten zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres den Vertrag kündigen.

(3) Der AG kann diesen Vertrag fristlos schriftlich kündigen, wenn der AN seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, obwohl er hierzu unter Einhaltung einer angemessenen

Frist aufgefordert wurde.
Weiter ist eine fristlose Kündigung insbesondere zulässig
a) bei grober Verletzung der aufgrund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen,
b) bei einem Verhalten, das eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich macht,
c) wenn der AN in Insolvenz gerät oder wenn die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind.

(4) Eine Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen.

§ 4
Schutzrechte und Weitergabe von Informationen

(1) Es ist dem gestellten Personal untersagt, Einblicke in Akten, Karteien oder sonstiges Schriftgut zu nehmen. Vorhandene Einrichtungsgegenstände (z.B. Telefone, PC, Fernseh- und Radiogeräte, Werkzeuge) dürfen nur mit Zustimmung des AG genutzt werden. Zuwiderhandlungen hat der AN auf Verlangen des AG zu ahnden.

(2) Alle dem AN und seinem eingesetzten Personal während der Tätigkeit bekannt werdenden Informationen über den AG, dessen Mitarbeiter/-innen, Geschäftspartner und sonstige betriebliche Vorkommnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch dürfen sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als zur Erbringung vertraglicher Leistungen für den AG.

(3) Der AN und sein eingesetztes Personal sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt zu geben, noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages fort. Auf die Bußgeldvorschriften gemäß § 43 BDSG wird verwiesen.

§ 5
Haftung

(1) Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder des im Rahmen dieses Vertrages von ihm eingesetzten Personals verursacht werden. Vom AG festgestellte Beschädigungen jeder Art durch das Personal des AN sind dem AN schriftlich innerhalb von zehn Werktagen nach dem Bekanntwerden des Ereignisses beim AG mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist sind Rechtsansprüche ausgeschlossen. Telefonische Beanstandungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

(2) Soweit Dritte Schaden durch den AN oder des im Rahmen dieses Vertrags von ihm eingesetzten Personals erleiden und den AG in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen.

(3) Im Übrigen haftet der AN nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 633 ff. BGB).

(4) Für Personen- und Sachschäden jeder Art, die dem AN und dessen Personal im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehen, übernimmt der AG keine Haftung. Sollten Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der AN zur Freistellung des AG verpflichtet.

(5) Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Personen- oder Sachschäden auf den Verstoß des AG gegen eine wesentliche Vertragspflicht und oder auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des AG, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der AN regelmäßig vertrauen darf.

(6) Der AN ist verpflichtet entsprechend der Anlage 1 eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6
Preise für Führungen und das museumspädagogische Programm

(1) Die im Leistungsverzeichnis (Anlage L) genannten Preise für Führungen und das museumspädagogische Programm (Teil B Leistungsverzeichnis) sind bis 31.12.2021 verbindlich.

(2) Eine Angleichung der Preise ist ab dem 1.1.2022 mit Zustimmung des AG möglich.

§ 7
Offene Führungen, Ciceronen

(1) Offene Führungen (Nr. 5.1.1.6 und 5.1.1.14 Leistungsverzeichnis) können nur an der Museumskasse gebucht werden. Die Preise für die offenen Führungen werden vom AG festgelegt. Die Einnahmen aus den Führungen verbleiben beim AG.

(2) Die offenen Führungen des AG werden dem AN mindestens 5 Tage vor der Durchführung mitgeteilt. Offene Führungen werden nach Möglichkeit mit einem Tourguidesystem, das vom AN gestellt wird, durchgeführt. Der/die FührerIn hat so rechtzeitig anwesend zu sein, dass die Führung zum vorgesehenen Zeitpunkt beginnen kann.

(3) Für jede offene Führung erhält der AN folgenden Festbetrag (einschließlich Umsatzsteuer):
2019:
2020:
2021:
Mit diesen Beträgen sind sämtliche Kosten (einschließlich Nebenkosten) des AN abgegolten.

(4) Bei Durchführung der Führung erhält der AN den vereinbarten Festbetrag unabhängig von der Zahl der Teilnehmer. Entfällt die gebuchte offene Führung und ist der/die FührerIn zum vereinbarten Zeitpunkt im Museum anwesend, erhält der AN die Hälfte des vereinbarten Festbetrags. Über die Führungen ist ein entsprechender Nachweis zu führen, der von der/die FührerIn und einem Vertreter des AG zu unterzeichnen ist.

(5) Ciceronen werden vom AG mindestens 5 Tage vor dem Einsatz angefordert. Die Buchung erfolgt auf Stundenbasis.

(6) Für Ciceronen erhält der AN folgenden Betrag je Stunde (einschließlich Umsatzsteuer):

Di. – Sa. 2019:	Sonntag, Feiertag 2019:
Di. – Sa. 2020:	Sonntag, Feiertag 2020:
Di. – Sa. 2021:	Sonntag, Feiertag 2021:

Mit diesen Beträgen sind sämtliche Kosten (einschließlich Nebenkosten) des AN abgegolten.

(7) Eine Angleichung der Beträge nach Abs. 3 und Abs. 6 ist ab dem 1.1.2022 mit Zustimmung des AG möglich.

(8) Der AN stellt die offenen Führungen und die Kosten für den Einsatz der Ciceronen dem AG monatlich in Rechnung.

§ 8
Nachunternehmer

(1) Die Dienstausführung durch einen Rechtsnachfolger bedarf der Genehmigung des AG.

(2) Der AN wird zur Erfüllung der ihm aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen keine anderen Nachunternehmer als diejenigen einsetzen, die mit dem Angebot benannt wurden, es sei denn, dass der AG hierzu im Vorfeld seine schriftliche Einwilligung erteilt hat. Der AN hat vor dem Einsatz von Nachunternehmern nachzuweisen, dass diese entsprechend den in der Ausschreibung zu diesem Vertrag geforderten Anforderungen geeignet sind. Der AN darf mit den Nachunternehmern keine anderen Vertragsbedingungen vereinbaren als diejenigen, die in dem Vertrag mit dem AG vereinbart sind.

§ 9
Entgelt und Rechnungsstellung

(1) Das Entgelt für die Durchführung von Führungen und Workshops nach § 1 Abs. 1 beträgt (netto)
Für das Jahr 2019:
Für das Jahr 2020:
ab dem Jahr 2021:

(2) Die genannten Entgelte sind bis einschließlich 31.12.2021 verbindlich.

(3) Ab 1.1.2022 kann eine Anpassung des Entgeltes erfolgen.

(4) Vom AG wird monatlich eine Rechnung gestellt.

§ 10
Mindestlohn

(1) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG die jeweils geltenden Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten. Der AN versichert insbesondere, dass er seinen Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlt.

(2) Sollte der AG zukünftig Haftungsansprüchen oder staatlichen Sanktionsmaßnahmen ausgesetzt sein, die dadurch entstehen, dass der AN dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, erklärt der AN sich, soweit dies gesetzlich möglich ist, schon jetzt dazu bereit, dem AG alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der AN, den AG von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das Mindestlohngesetz ergeben, freizustellen.

§ 11
Meldung von Mängeln und Schäden, Fundsachen

(1) Bei Führungen festgestellte Mängel und Schäden in Räumen und an den Einrichtungsgegenständen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der AN und das eingesetzte Personal sind verpflichtet alle Gegenstände, die in den Gebäudeteilen gefunden werden, unverzüglich einem Beauftragten des AG zu übergeben.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind erst dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsschließenden ist der Sitz des AG.
(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, werden die übrigen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine solche zu ersetzen, die am ehesten der unwirksamen Bestimmung und dem Sinn und Zweck dieses Vertrages im Übrigen entspricht und ihrem Inhalt nach durchführbar ist. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften

Augsburg,

Für den AG	Der AN
.....	.....
Dr. Richard Loibl Direktor des HdBG	